

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010
der Kommission



Ausgabedatum: 25. 11. 2014 Versionsnummer: 1 Seitenzahl: 7
Revisionsdatum: Ersetzt Version: -
Produktname: **SANAKRYL ANTIKOR AY, AY/ML, AY/MO, AY/MRS, AY/PR, AY/TG2 primer**

1. Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes / des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator: **SANAKRYL ANTIKOR AY, AY/ML, AY/MO, AY/MRS, AY/PR, AY/TG2 primer**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendung: Beschichtungsmaterial

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird: jede andere Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller und Lieferant: **AUSTIS a. s.**

Adresse: **K Austisu 680, 154 00 PRAHA 5 - Sliveneč**

Telefonnummer: **+420 251 099 111**

Fax: **+420 251 099 112**

E-Mail: mach@austis.cz

1.4 Notrufnummer: **+420 251 099 247** +420 602 331 922

Centre of the Toxicological Information [Toxikologisches Informationszentrum] Na Bojišti 1, 120 00 Prag 2, CZ **Tel.: +420 224 919 293**

2. Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches Das Gemisch wird als gefährlich für die Umwelt eingestuft.
Einstufung nach Verordnung 1272/2008/EU Aquatic Chronic 3; H412

2.2 Kennzeichnungselemente

Symbole: Es wird kein GHS-Symbole verwendet

Signalwort: Es wird kein Signalwort verwendet

Es enthält einen gefährlichen Stoff: Trizinkbis(orthophosphat)

Gefahrenhinweis: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweis: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Entsorgung von Inhalt / Behälter durch Verbrennung oder Entsorgung gefährlicher Abfälle auf einer Deponie für gefährliche Abfälle.

2.3 Sonstige Gefahren: Das Gemisch entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung als PBT-Stoff oder vPvB-Stoff.

Sonstige Risiken: Enthält die Reaktionsmischung: CIT/MIT (3:1) [Indexnummer: 613-167-00-5]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

3. Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Ein Gemisch aus modifizierter wässriger Acrylatdispersion, Farbstoff, Füllmasse und Zusätzen

3.1 Gemische

Chemische Bezeichnung:	Trizinkbis(orthophosphat) × 2-4 H ₂ O	2-Butoxyethanol	(2-methoxymethyl-ethoxy)propanol
Inhalt [%]:	< 2,5	< 1,5	< 2
Indexzahl:	030-011-00-6	603-014-00-0	nicht angegeben
CAS-Nummer:	7779-90-0	111-76-2	34590-94-8
EG-Nummer (EINECS):	231-944-3	203-905-0	252-104-2
REACH-Registriernummer:	01-2119485044-40-00XX	01-2119475108-36-00XX	01-2119450011-60-00XX
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EEC oder 1999/45/EC:	N; R 50/53	Xn; R 20/21/22 Xi; R 36/38	nicht angegeben

Einstufung gemäß Richtlinie 1272/2008/EU:	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315	nicht angegeben
Chemische Bezeichnung:	Talkum	Begrenzung der gemeinschaftlichen Gemisch CIT/MIT (3:1)	Begrenzung der gemeinschaftlichen
Inhalt [%]:	< 10	< 0,0014	
Indexzahl:	nicht angegeben	613-167-00-5	
CAS-Nummer:	14807-96-6	55965-84-9	
EG-Nummer (EINECS):	238-877-9	nicht angegeben	
REACH-Registriernummer:	nicht angegeben	nicht angegeben	
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EEC oder 1999/45/EC:	nicht angegeben	T; R 23/24/25 C; R 34 R 43 N; R 50/53	
Konzentrationsgrenzwerten:	nicht angegeben	C; R 34: C ≥ 0,6 % Xi; R 36/38: 0,06 % ≤ C < 0,6 % R 43: C ≥ 0,0015 %	
Einstufung gemäß Richtlinie 1272/2008/EU:	nicht angegeben	Acute Tox. 3 (*); H331 Acute Tox. 3 (*); H311 Acute Tox. 3 (*); H301 Skin Corr. 1B; H314 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	
SCLs, M-Faktoren	nicht angegeben	Skin Corr. 1B; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,0015 %	
	Begrenzung der gemeinschaftlichen		
Vollständiger Wortlaut der R- und S-Sätze in Abschnitt 16			

4. Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen ist es notwendig, sowohl für die Sicherheit des Verunglückten als auch die des Rettenden zu sorgen. Es ist notwendig, chaotisches Verhalten zu vermeiden. Der Verunglückte muss mental und körperlich geschont werden. Der Verunglückte muss warm gehalten werden und darf nicht auskühlen. Der Originalbehälter inklusive Etikett oder Sicherheitsdatenblatt mit Informationen über den Stoff oder das Gemisch muss im Falle einer ärztlichen Untersuchung mitgenommen werden.

Einatmen: Kontakt unterbrechen, an die frische Luft bringen und dabei den Verunglückten vor Kälte schützen. Ärztliche Behandlung sicherstellen, vor allem falls Husten, Atemnot oder andere Symptome anhalten.

Bei Hautkontakt: Beschmutzte Kleidung ausziehen. Wenn möglich, die betroffene Stelle mit viel lauwarmen Wasser waschen. Falls die Haut nicht verletzt ist, können Seife, Shampoo oder Seifenlösung verwendet werden, vor allem, falls Hautreizung anhält.

Bei Augenkontakt: Auge mit viel Wasser ausspülen (10 bis 15 Min). Augen offen halten (wenn nötig, auch gewaltsam). Falls der Verunglückte Kontaktlinsen trägt, diese sofort entfernen. Einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen! Mindestens 0,5 Liter Wasser mit 5 bis 10 zerkleinerten Kohletabletten zu trinken geben. Bei Übelkeit das Toxicology Information Centre [Toxikologisches Informationszentrum] zwecks ärztlicher Behandlung kontaktieren. Dabei Informationen auf dem Originalbehälter oder SDB über die Zusammensetzung des Gemisches bereithalten.

4.2 Wichtigste Symptome und Reaktionen, akut und verzögert auftretend:

Das Produkt kann bei Einatmen oder Verschlucken gesundheitsschädigende Wirkungen auslösen. Es kann die Haut, Schleimhäute oder Augen reizen.

4.3 Hinweis auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung

5.	Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung			
5.1	Löschmittel Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Sprühwasser (Wasserdampf), Schaum, Kohlenstoffdioxid, Trockenpulver. Ungeeignete Löschmittel: Starker Wasserstrahl. Dadurch kann sich das Feuer weiter ausbreiten.			
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Durch Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid erzeugt werden.			
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung: Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.			
6.	Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung			
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrille, geeignete Kleidung oder Atemschutzmaske.			
6.2	Umweltschutzmaßnahmen: Umweltbelastungen vermeiden - Austritt in Abflüsse, Oberflächenwasser, Grundwasser oder Erdreich.			
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Geeignetes absorbierendes Material fixieren, der zuständigen Person zur Entsorgung übergeben.			
6.4	Verweis auf andere Abschnitte: Siehe auch Abschnitt 7., 8., 13. und 14.			
7.	Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung			
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Arbeiter, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, müssen mit den Vorschriften zum Arbeitsschutz vertraut sein und sich an diese halten. Essen, Trinken oder Rauchen sind am Arbeitsplatz nicht gestattet, nach Gebrauch des Produkts und vor Betreten der Speiseräume ist Händewaschen notwendig, um Kontakt mit kontaminierter Kleidung und Schutzausrüstung zu vermeiden. Umweltbelastungen vermeiden - Austritt in Abflüsse, Oberflächenwasser, Grundwasser oder Erdreich.			
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: In versiegelten Originalbehältern bei Temperaturen zwischen +5 und +25 °C lagern, Behälter nicht, auch nicht für kurze Zeit, Temperaturen unter 0 °C aussetzen. Kontakt mit Oxidationsmitteln, starken Säuren und Basen vermeiden. Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern. Bei dem Produkt handelt es sich um eine nicht brennbare Flüssigkeit.			
7.3	Spezifische Endanwendungen: Siehe Unterabschnitt 1.2; Beschichtungsverfahren und Empfehlungen sind im Produktdatenblatt oder einem anderen Ordner aufgeführt.			
8.	Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung			
8.1	Zu überwachende Parameter: Arbeitsplatzgrenzwerte EH40/2005 (AGW):			
	Chemische Bezeichnung:	Talkum, lungengängiger Staub	(2-methoxymethyl-ethoxy) propanol	2-Butoxyethanol
	CAS-Nummer:	14807-96-6	34590-94-8	111-76-2
	Arbeitsplatzgrenzwert für langfristige Exposition [mg/m ³] (TWA/8 Stunden):	1	308 (50 ppm)	123 (25 ppm)
	Arbeitsplatzgrenzwert für kurzfristige Exposition [mg/m ³] (15 Minuten):	nicht angegeben	nicht angegeben	246 (50 ppm)
	Vermerk:	nicht angegeben	Es kann durch die Haut absorbiert werden. Die zugewiesenen Substanzen sind Substanzen, für die sich man fürchtet, dass die Hautabsorption zu systemische Toxizität führen wird.	Es kann durch die Haut absorbiert werden. Die zugewiesenen Substanzen sind Substanzen, für die sich man fürchtet, dass die Hautabsorption zu systemische Toxizität führen wird.
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition: Angemessene Belüftung sicherstellen. Tragen von Schutzausrüstung während Arbeit mit dem Produkt sicherstellen. Kontaminierte Arbeitskleidung kann nach gründlicher Reinigung wiederverwendet werden. Nach Verwendung Hände und Gesicht mit Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.			
8.2.1	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz beachten und auf gute Belüftung achten.			
8.2.2	Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung: Die berufsbedingte Exposition wird durch Richtlinie 89/686/EEC geregelt, daher muss jede verwendete persönliche Schutzausrüstung dieser Verordnung entsprechen. Augenschutz: Angemessene Schutzbrille (EN 166), Gesichtsschutz. Hautschutz: Normale Schutzkleidung mit langen Ärmeln, kontaminierte Kleidung wechseln, Haut mit Seife und Wasser waschen. Handschutz: Schutzhandschuhe (Gummi - gemäß EN 374), nach der Arbeit Hände mit Seife und Wasser waschen, pflegende Lotion auftragen.			

Atemschutz: Wenn angemessene Belüftung nicht notwendig ist. Beim Sprühen wird zur Filterung des Gases ein Gesichtsschutz (EN 405) oder Viertelmasken mit Gasfilter (EN 140, EN 141) empfohlen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Infiltration von Oberflächen-, Grundwasser und Erdreich vermeiden.

9. Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	viskose Flüssigkeit, Farbe wird auf dem Deckel dargestellt
Geruch:	charakteristisch für Acrylatdispersion
Geruchsschwelle:	nicht verfügbar
pH-Wert (bei 20 °C):	8,0 - 10,0 (23 °C)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	circa 0
Siedebeginn und Siedebereich (°C):	circa 100
Flammpunkt:	nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	nicht brennbare Flüssigkeit
Verdunstungsrate:	nicht verfügbar
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht angegeben
Dampfdruck:	2,3 kPa (20 °C)
Dampfdichte:	nicht verfügbar
Relative Dichte:	cca 1,20 - 1,35 g.cm ⁻³ (20 °C)
Löslichkeit:	unbegrenzte Mischbarkeit mit Wasser
Verteilungskoeffizient n - Octanol/Wasser:	unbekannt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	nicht verfügbar
Viskosität:	nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	liegen nicht vor
Oxidierende Eigenschaften:	liegen nicht vor
9.2 Sonstige Angaben:	nicht verfügbar

10. Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Produkt ist stabil unter empfohlenen Lagerungsbedingungen und bei empfohlener Handhabung.

- 10.1 Reaktivität: Produkt ist nicht reaktiv unter empfohlenen Lagerungsbedingungen und bei empfohlener Handhabung.
- 10.2 Chemische Stabilität: Produkt ist stabil unter empfohlenen Lagerungsbedingungen und bei empfohlener Handhabung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei Kontakt mit Stoffen, die gefährlich mit Wasser reagieren.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Temperaturen unter 0 °C und über 100 °C verursachen die Zersetzung des Produkts. Temperaturen oberhalb der empfohlenen Lagertemperatur verkürzen die Lebensdauer des Produkts.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Stoffe, die mit Wasser reagieren.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Durch Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid erzeugt werden.

11. Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:	
- LD ₅₀ , oral, Ratte (mg.kg ⁻¹):	Nicht angegeben
- LD ₅₀ , dermal, Ratte oder Kaninchen (mg.kg ⁻¹):	Nicht angegeben
- LC ₅₀ , Einatmen, Ratte, für Schwebstoffe oder Partikel (mg.kg ⁻¹):	Nicht angegeben
- LC ₅₀ , Einatmen, Ratte, für Gase und Dämpfe (mg.kg ⁻¹):	Nicht angegeben
Sensitivierung:	Kann bei Haut- und Augenkontakt Reizungen verursachen.
Subchronische - chronische Toxizität:	Nicht gefunden
Karzinogenität:	Nicht gefunden
Mutagenese:	Nicht gefunden
Reprotoxizität:	Nicht gefunden
Auswirkungen auf den Menschen:	Unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen konnten keine Risiken festgestellt werden.
Tierversuche:	Wurden nicht durchgeführt
Ergänzende Daten:	Keine

12. Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

	Akute Toxizität für Wasserorganismen:	
	- LC ₅₀ , 96 Stunden, Fische (mg/kg):	Nicht angegeben
	- LC ₅₀ , 48 Stunden, Fische (mg/kg):	Nicht angegeben
	- IC ₅₀ , 72 Stunden, Algen (mg/kg):	Nicht angegeben
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht angegeben
12.3	Bioakkumulationspotenzial:	Nicht angegeben
12.4	Mobilität im Boden:	Wurde nicht festgestellt, das Gemisch ist mit Wasser mischbar.
12.5	Ergebnisse von PBT and vPvB	Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT-Stoff oder vPvB-Stoff.
12.6	Andere schädliche Wirkungen:	Siehe Abschnitt 2
12.7	Ergänzende Daten:	Das Produkt darf nicht in Oberflächen- oder Grundwasser austreten. Bei einem Unfall unverzüglich die zuständigen Behörden verständigen.
13.	Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung	
13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung:	
	a) Angemessene Methoden zur Entsorgung von Stoff, Gemisch und kontaminierten Verpackungen: Produktrückstände und Verpackungen mit Produktrückständen müssen in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle verbrannt oder auf eine Deponie für gefährliche Abfälle gebracht werden. Abfallcode gemäß Entscheidung der Kommission 2000/532/EC (Abfallkatalog) - 08 01 11, 08 01 19 oder 20 01 27.	
	b) Physikalische / chemische Eigenschaften, die die Handhabung des Abfalls beeinflussen können: Das flüssige Gemisch ist vollständig mit Wasser mischbar.	
	c) Entsorgung über die Kanalisation vermeiden: Es ist notwendig, Austritt in Abflüsse sowohl von Bestandteilen als auch ausgehärtetem Gemisch zu vermeiden.	
	d) Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der empfohlenen Entsorgung: Haut- und Augenkontakt vermeiden.	
14.	Abschnitt 14: Angaben zum Transport	
14.1	UN-Nr.:	Nicht angegeben
	Erforderlicher Versandschein:	
	ADR / RID-Code	Nicht angegeben
	IMDG-Code:	Nicht angegeben
	ICAO/IATA	Nicht angegeben
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
	ADR / RID-Code	Nicht angegeben
	IMDG-Code:	Nicht angegeben
	ICAO/IATA	Nicht angegeben
14.3	Transportgefahrenklasse / -klassen:	
	ADR / RID-Code	Nicht angegeben
	IMDG-Code:	Nicht angegeben
	ICAO/IATA	Nicht angegeben
14.4	Verpackungsgruppe:	
	ADR / RID-Code	Nicht angegeben
	IMDG-Code:	Nicht angegeben
	ICAO/IATA	Nicht angegeben
14.5	Umweltgefahren:	Nicht angegeben
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Verwender:	Siehe Abschnitt 8
	Besondere Vorschriften (ADR-Code):	Nicht angegeben
14.7	Transport gemäß Anhang II des MARPOL-Umweltübereinkommens 73/78 und des IBC-Codes:	Nicht anwendbar
14.8	Anmerkungen:	Keine
14.9	Ergänzende Daten:	Keine
15.	Abschnitt 15: Rechtsvorschriften	
15.1	Vorschriften zu Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793 / 93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates, sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in ihren jeweils gültigen Fassungen.	

Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Richtlinie (EG) Nr 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 286/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 618/2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 487/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 758/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und 790/2009

Verordnung (EG) Nr. 944/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION 2000/532/EG (vom 3. Mai 2000) (Abfallverzeichnis)

EH40/2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (zweite Auflage, veröffentlicht 2011). Enthält eine Liste von Arbeitsplatzgrenzwerten zur Verwendung zusammen mit den Gesundheitsvorschriften bei der Kontrolle gesundheitsgefährdender Stoffe (in der jeweils gültigen Fassung)

15.2 Bewertung der Stoffsicherheit des Gemisches: Wurde nicht vorgenommen

16. Abschnitt 16: Andere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem aktuellen Stand der EU-Gesetzgebung. Es stellt eine Empfehlung bezüglich Gesundheit und Sicherheit sowie ökologischer Fragen dar, die für eine sichere Verwendung des Produktes essentiell sind.

Ursprüngliche Datenquellen sind die Sicherheitsdatenblätter der Elemente (Bestandteile).

Liste der R-Sätze, deren vollständiger Wortlaut nicht in anderen Abschnitten spezifiziert wird:

R 20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R 23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R 34	Verursacht Verätzungen.
R 36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R 50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Liste der H-Sätze, deren vollständiger Wortlaut nicht in anderen Abschnitten spezifiziert wird:

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Leitlinien für die Ausbildung:

Gemäß nationaler Gesetzgebung.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen (d.h. unverbindliche Empfehlungen des Lieferanten):

Das Produkt sollte nur wie in Abschnitt 1.2 spezifiziert verwendet werden. Da spezifische Einsatzbedingungen außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, liegt die Anpassung an örtliche Gesetze und Vorschriften in der Verantwortung des Verwenders. Sicherheitshinweise beschreiben das Produkt bezüglich der Sicherheit und stellen keine technischen Informationen des Produktes dar.

Abkürzungen:

T	Giftig
C	Ätzend

Xi	Reizend
Xn	Gesundheitsschädlich
N	Gefährlich für die Umwelt
LD ₅₀	Letale Dosis, bei der 50 % der Versuchspersonen sterben, im Vergleich zu einer Kontrollprobe.
LC ₅₀	Letale Konzentration, bei der 50 % der Versuchspersonen sterben, im Vergleich zu einer Kontrollprobe.
EC ₅₀	Effektive Konzentration, bei der 50 % der Versuchspersonen sterben, im Vergleich zu einer Kontrollprobe.
IC ₅₀	Hemmkonzentration, die das Wachstum oder die Wachstumsrate bei 50 % der Versuchspersonen reduziert, im Vergleich zu einer Kontrollprobe.
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe..
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	Vorschriften zur internationalen Beförderung gefährlicher Stoffe auf der Schiene.
IMDG	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Schiffsverkehr.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
GHS	Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

Erste Auflage.